

- Erste Durchführungsbestimmung vom 3. Oktober 1958 zur Verordnung über das Berichtswesen (GBl. I S. 776)
- Anordnung vom 1. November 1965 über das Verfahren zur Genehmigung soziologischer Untersuchungen (GBl. II S. 797).

Berlin, den 26. März 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über das Berichtswesen
— Grundsätze für die eigenverantwortliche
Durchführung von Berichterstattungen
durch die Generaldirektoren der WB und die
Leiter der ihnen gleichgestellten Organe —**

vom 26. März 1969

Gemäß §§ 10 und 11 der Verordnung vom 26. März 1969 über das Berichtswesen (GBl. II S. 195) sind die Generaldirektoren der WB und die Leiter der ihnen gleichgestellten Organe zur Sicherung des Informationsbedarfs für ihre eigene Leitungstätigkeit berechtigt, eigenverantwortlich Berichterstattungen zur Information über zweigspezifische Probleme zu fordern. Dazu werden nachstehende Grundsätze festgelegt:

§ 1

Die Befugnis wird mit der Bedingung verbunden, daß von den Generaldirektoren der WB und den Leitern der ihnen gleichgestellten Organe (im folgenden Leiter genannt) ein strenger-Maßstab bei der Veranlassung von Berichterstattungen anzulegen ist, um das Berichtswesen auf dem unbedingt notwendigen Minimum zu halten.

§ 2

(1) Die Befugnis erstreckt sich nur auf Berichterstattungen, die auf Grund des objektiven Informationsbedarfs außerhalb der Berichterstattungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik notwendig werden. Die Befugnis umfaßt Inhalt, Form und Umfang der Berichterstattungen (Kennziffernprogramm, Periodizität und Befragtenkreis).

(2) In diese Befugnis werden auch die Berichterstattungen einbezogen, die für die Aufgaben der dem Leiter unterstellten Leitbetriebe für Erzeugnisgruppen und Kooperationsverbände erforderlich sind.

§ 3

Der Leiter darf die ihm persönlich erteilte Befugnis, Berichterstattungen zu veranlassen, nicht auf ihm nachgeordnete Leiter oder auf Leitbetriebe delegieren. Der Leiter ist für die Durchführung und Verarbeitung der von ihm veranstalteten Berichterstattungen verantwortlich. Er hat auf Anforderung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Ergebnisse dieser Berichterstattungen zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Die Berichtsanforderungen sind grundsätzlich an die Leiter der Betriebe und Einrichtungen zu richten. Entsprechend der Verordnung über das Berichtswesen sind inhaltlich und methodisch für die richtige Erfassung, Aufbereitung und Verarbeitung Richtlinien und Hinweise zu erarbeiten, sofern nicht bereits durch die Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) und die darauf beruhenden Anordnungen und Richtlinien entsprechende Festlegungen bestehen.

§ 5

Die Periodizität der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durchgeführten Berichterstattungen und der Inhalt der Kennziffern dürfen nicht verändert werden. Werden Kennziffern zusätzlich in anderer Periodizität benötigt, so sind hierfür besondere Erhebungsvordrucke herauszugeben, die in ihrem Aufbau weitgehend den Berichterstattungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik anzupassen sind.

§ 6

Jede vom Leiter angewiesene Berichterstattung muß im Kopf des Erhebungsvordruckes oder bei formlosen Meldungen in der Anforderung einen Vermerk tragen, aus dem jeder Berichtspflichtige zweifelsfrei die Zulässigkeit der Berichterstattung erkennen kann. Der Vermerk muß enthalten:

Eigenberichterstattung des ... (Bezeichnung des Leiters)

Periodizität der Berichterstattung

Angabe der Schlüsselnummer des Verwaltungsorgans

laufende Nummer der Berichterstattung

Befristung.

§ 7

(1) Bei dem Leiter ist ein Nachweis über alle von ihm veranlaßten Berichterstattungen mit folgenden Angaben zu führen:

1. laufende Nummer der Berichterstattung
2. Bezeichnung in Kurzform
3. Periodizität (z. B. einmalig, monatlich, vierteljährlich)
4. Befragtenkreis (z. B. alle Betriebe der WB, alle Betriebe der Erzeugnisgruppe, [Anzahl] Betriebe anderer Verantwortungsbereiche)
5. Aufstellung der vorliegenden erforderlichen Zustimmungserklärungen der zuständigen Führungsorgane anderer Verantwortungsbereiche.

(2) Auf Anforderung der zuständigen Fachorgane der Zentralstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist nach vorstehendem Schema ein Verzeichnis der im abgelaufenen Quartal veranlaßten Berichterstattungen einzureichen.

§ 8

Die vor dem Inkrafttreten der Verordnung über das Berichtswesen für das laufende Jahr bereits erteilten Genehmigungen für Berichterstattungen bleiben bis zum Ablauf der festgelegten Frist bestehen, soweit sie der zuständige Leiter nicht aufhebt.